Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922 — Nr. 55.

(Nr. 12404.) Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1922 vom 4. August 1922 (Gesetzsamml. S. 219). Vom 16. Dezember 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1922 vom 4. August 1922 (Gesetzsamml. S. 219) wird dahin geändert, daß im § 3 Abs. 1 Satz 1 an Stelle der Worte „bis auf Höhe von 4 Milliarden Mark" die Worte treten „bis auf Höhe von 10 Milliarden Mark".

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 16. Dezember 1922.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

(Nr. 12405.) Verordnung über die Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Landjägereibeamten. Vom 30. November 1922.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 26. Juli 1910, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten (Gesetzsamml. S. 150), und des Artikel III des Gesetzes über die Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten vom 9. August 1918 (Gesetzsamml. S. 143) verordnet das Preußische Staatsministerium, was folgt:

Bei Dienstreisen, die nach dem 31. Oktober 1922 angetreten werden, treten an die Stelle der im § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 9. August 1913 (Gesetzsamml. S. 372) in der Fassung vom 9. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 305) geltenden Bestimmungen folgende Vorschriften:

§ 2.

Bei Dienstreisen erhalten an Fahrkosten für das Kilometer, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, soweit die Dienstreisen nach dem	31. Oktober 1922 angetreten sind	30. November 1922 angetreten sind
	Pf.	Pf.
1. für Wegestrecken, die auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können:		
a) die im § 1 unter II und III genannten Beamten, wenn der Fahrpreis für die erste Wagenklasse bezahlt ist	420	840
sonst	240	480
b) die unter IV genannten Beamten, wenn der Fahrpreis für die zweite Wagenklasse oder die erste Schiffsklasse bezahlt ist ..	240	480
sonst	150	300
c) die unter V genannten Beamten	150	300

Bei Dienstreisen, die vor dem 1. November oder 1. Dezember 1922 angetreten, aber an diesen Tagen oder später beendet worden sind, fallen diejenigen Eisenbahn- und Schiffsfahrten, die an diesen Tagen oder später zurückgelegt werden, unter die vorstehenden Bestimmungen.

Berlin, den 30. November 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. v. Richter.

(Nr. 12406.) Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der gelegentlich des russischen Einfalls zerstörten oder abhanden gekommenen Grundakten des Amtsgerichts Goldap. Vom 1. Dezember 1922.

Das Staatsministerium verordnet in Gemäßheit des § 92 der Grundbuchordnung, was folgt:

Die bei dem Amtsgerichte Goldap gelegentlich des russischen Einfalls zerstörten oder abhanden gekommenen Urkunden, auf die eine Eintragung im Grundbuche Bezug nimmt, sind durch Beschaffung der Urschriften oder von Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften der Urkunden wieder herzustellen. Die Wiederherstellung erfolgt kosten- und stempelfrei.

Berlin, den 1. Dezember 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 12407.) Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen, vom 3. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 1) hinsichtlich der Wahlen zu den Kreistagen für die Kreise Neisse, Grottkau und Falkenberg der Provinz Oberschlesien. Vom 15. Dezember 1922.

Die Verordnung vom 21. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 118) über die Aussetzung des Inkrafttretens des Gesetzes, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen, wird, soweit sie die Wahlen zu den Kreistagen betrifft, für die Kreise Neisse, Grottkau und Falkenberg in der Provinz Oberschlesien aufgehoben.

Mit der Verkündung dieser Verordnung tritt das Gesetz, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen, hinsichtlich der Wahlen zu den Kreistagen für die Kreise Neisse, Grottkau und Falkenberg in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1922.

Der Minister des Innern.

Severing.

(Nr. 12408.) **Bekanntmachung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten über Veröffentlichung der Verordnungen vom 4. September 1922, betreffend Aufhebung der Verordnungen vom 28. April 1920 über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz und über das Schlichtungswesen im Bereiche der Wasserbauverwaltung. Vom 7. Dezember 1922.**

Die Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz im Bereiche der Wasserbauverwaltung vom 28. April 1920 (Gesetzsamml. S. 317) ist aufgehoben und durch die Verordnung vom 4. September 1922 ersetzt worden. Diese Verordnung ist im Zentralblatt der Bauverwaltung Nr. 80 vom 4. Oktober 1922 (S. 481 ff.) veröffentlicht.

Ferner ist die Verordnung über das Schlichtungswesen im Bereiche der Wasserbauverwaltung vom 28. April 1920 (Gesetzsamml. S. 341) durch Verordnung vom 4. September 1922 aufgehoben worden. Auch diese Verordnung ist im Zentralblatt der Bauverwaltung Nr. 80 vom 4. Oktober 1922 (S. 492) veröffentlicht.

Berlin, den 7. Dezember 1922.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

v. Aschoff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Oktober 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Essen für die Anlegung eines Friedhofs in der Gemarkung Essen-Hutrop, durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 47 S. 495, ausgegeben am 25. November 1922;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. November 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk in Essen für den Bau einer 100 000-Volt-Leitung von Brauweiler im Landkreise Köln nach dem Kraftwerk Fortuna bei Bergheim im Kreise Bergheim, durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 49 S. 401, ausgegeben am 2. Dezember 1922;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. November 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen, für den Bau einer 100 000-Volt-Leitung vom Goldenbergwerk in Knapsack bei Köln nach dem Wasserwerke Kierdorf, durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 49 S. 401, ausgegeben am 2. Dezember 1922;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. November 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Zuckerfabrik Körbisdorf, Aktiengesellschaft in Körbisdorf, für die Erweiterung der Abraumhalde der ihr gehörigen Braunkohlengrube Otto bei Körbisdorf, durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 49 S. 273, ausgegeben am 9. Dezember 1922.

Berichtigung.

Die Seitenzahlen 441 und 442 sind doppelt gesetzt; sie sind im Stück 53 zu ersetzen durch „441 a“ und „442 a“.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.